

Winterthur, 25. Oktober 2004

KR-Nr. 376/2004

A N F R A G E von Cécile Krebs (SP, Winterthur)

betreffend Schutzbestimmung und Arbeitsbemühung von arbeitslosen Frauen nach der Geburt

Acht Wochen nach der Geburt darf eine Frau gemäss dem gesetzlichen Arbeitsverbot (ArG Art. 35a Absatz 3) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Damit von der Arbeitslosenkasse keine Sanktionen ausgesprochen werden, müssen arbeitslose Frauen bis acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin ihre Arbeitsbemühungen machen und bei dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum vorweisen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie viele Wochen nach der Geburt, müssen Frauen ihre Arbeitsbemühungen wieder aufnehmen?
2. Falls dies vor dem achtwöchigen Arbeitsverbot ist, wie lautet die Begründung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit? Wie sehen die Sanktionsmassnahmen aus?
3. Wird sich durch das „Ja“ die Revision der Erwerb ersatzordnung, die ein 14-wöchiger Mutterschaftsurlaub gesetzlich regelt, die Regelung der Arbeitsbemühungen für die Mütter nach der Geburt ändern?
4. Wenn ja, wie sieht die Regelung dafür aus?

Cécile Krebs

376/2004